

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn) (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund

- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie 17 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Alternative 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (**GO**),
- der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4, 6 Absätze 1 bis 5 und 7 sowie 12 und 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (**KAG**),
- des § 45 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (**StrWG**), sowie
- des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Trittau

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks **1,16 Euro**. Die Straßenreinigungsgebühr je Kalendermonat beträgt ein Zwölftel des nach dem Jahressatz zu errechnenden Betrages.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Trittau, den 11.12.2025

(Oliver Mesch)
Bürgermeister